

Mitglied des Deutschen Angelfischereiverbandes e.V.
Mitglied des Angelsportverbandes Hamburg e.V.



Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt den Fischfang und den Arbeitsdienst des VdS Geesthacht und beschreibt die dafür erforderlichen Verhaltensregeln.

Sie ist bindend für alle Mitglieder des VdS Geesthacht und für Gastangler

1. Ausweise

Beim Angeln in den Gewässern des VdS Geesthacht haben die Mitglieder folgende Papiere mitzuführen:

- a.) Deutscher Sportfischerpass (DAFV)
- b.) Fangstatistik / Erlaubniskarte
- c.) Fischereischein

Gastangler haben mitzuführen:

- a.) Gastkarte
- b.) Fischereischein

Diese Ausweispapiere müssen gültig sein, d.h. mit der für das laufende Jahr vorgesehenen Beitragsmarke und Stempel.

2. Kontrolle – Fischwilderei, Fischsterben

Behördlichen Organen (Polizei, staatlichen Fischereiaufseher) ist nach Aufforderung die Angelberechtigung nachzuweisen.

Um die Interessen des Vereins zu wahren, führen besonders die vereinsinternen Fischereikontrolleure, die Mitglieder des Vorstandes und die Gewässerwarte Kontrollen durch. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, die Angelberechtigung (Sportfischerpass und Fangstatistik/Erlaubniskarte) ihm unbekannter Mitangler an den Gewässern zu überprüfen. Die Überprüfung des Fischereischeines ist ausschließlich behördlichen Organen vorbehalten.

Alle behördlichen und vereininterne Fischereikontrolleure sowie die Polizei sind bei Verdacht der Fischwilderei angehalten, ihre Kontrollen bei Eigengewässern auf Taschen, Eimer oder anderen Behältnissen und auf den Kofferraum der Autos auszudehnen.

Fischwilderei ist eine Ordnungswidrigkeit, deshalb ist unverzüglich die örtliche Polizeibehörde zu verständigen. Außerdem ist der Vorstand zu benachrichtigen, damit er gegebenenfalls zivilrechtliche Schadensersatzforderungen stellen kann.

Bei Fischsterben und Gewässerverschmutzungen hat jedes Mitglied die Pflicht, unverzüglich das nächste Polizeirevier und den Vorstand oder den Gewässerwart zu benachrichtigen.

3. Fangbegrenzung – Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrzeiten

Alle Gewässer dürfen beliebig oft, unter Einhaltung der Fangbegrenzung, Artenschonzeit und Sperrzeiten beangelt werden. Das Fangen folgender Fischarten ist in unseren Teichanlagen, einschließlich Zweedorf beschränkt:

- a.) Karpfen – 2 Stk. Je Woche; - 6 Stk. pro Monat; Mindestmaß 35 cm; Schonzeit 01.10. bis 28.02.
- b.) Schleie – 2 Stk. je Woche; - 6 Stk. pro Monat; Mindestmaß 25 cm.
- c.) Weißfisch – 4 Stk. je Woche; - 20 Stk. pro Monat; Mindestmaß 10 cm.
- d.) Barsch – 4 Stk. je Woche; - 6 Stk. pro Monat; Mindestmaß 25 cm.
- e.) Salmoniden – 6 Stk. je Woche; -16 Stk. pro Monat; Mindestmaß 25 cm.

- f.) Aal – 6 Stk. je Woche; - 18 Stk. pro Monat; Mindestmaß 45 cm.
- g.) Aal – in Zweedorf – 6 Stk. je Woche; - 16 Stk. pro Monat; Mindestmaß 50 cm.
- h.) Hecht – 4 Stk. je Woche; - 16 Stk. pro Monat; Mindestmaß 45 cm.
- i.) Zander – 1 Stk. je Woche; - 4 Stk. pro Monat; Mindestmaß 45 cm.

In Zweedorf ist das Fischereigesetz aus Mecklenburg – Vorpommern für uns zuständig und an den anderen Gewässern die Fischereigesetze von Schleswig – Holstein und Niedersachsen.

Die Angelwoche beginnt am Sonntag 00:00 Uhr und endet am Samstag 24:00 Uhr!

Das Fangen folgender Fischarten ist in der Elbe, einschließlich Geesthachter Hafen beschränkt:

- a.) Es dürfen pro Tag – 2 Stk. Hechte; Mindestmaß 50 cm,
- b.) oder pro Tag – 2 Stk. Zander; Mindestmaß 45 cm,
- oder pro Tag – 1 Stk. Hecht und – 1 Stk. Zander entnommen werden.
- c.) Aal; Mindestmaß 45 cm.
- d.) Wels; Mindestmaß 70 cm.
- e.) **Achtung:** Der Hecht und Zander hat in Hamburg vom 01.01. bis 15.05. Schonzeit, das betrifft uns im Bereich des Hauptstroms unterhalb der Wulfschen Koppel.
- f.) **Achtung:** Der Hecht und Zander hat in Schleswig-Holstein neue Schonzeiten, von 15.02. bis 31.05. . Solange darf **nicht** im Geesthachter Hafen und im Elbstrom mit künstlichen Ködern und toten Köderfisch geangelt werden.

Es gelten die fischereirechtlichen Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes!

Artenschonzeiten: Hechte, Zander und Wels dürfen in den jeweiligen Bundesländern, nach den fischereirechtlichen Schonzeiten nicht gefangen werden.

Sperrzeiten: Die VereinsteiCHANlagen (Möhnsen, Elmenhorst und Wangelau) des VdS Geesthacht sind zur Schonung des Besatzes vom 01. November bis zum 31. März für alle Fischarten gesperrt. Der Vorstand kann aus anderen Gründen weitere Sperrzeiten für bestimmte Gewässer oder bestimmte Fischarten erlassen.

4. Angelgerät

Erlaubt ist das Angeln mit 2 Handangeln mit je einem Haken.

Ausnahme: Gewässer Zweedorf: Erlaubt ist dort das Angeln mit 3 Handangeln mit je einem Haken.

Der Fang von Friedfischen ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Sämtliche andere Fangvorrichtungen wie Grundschnüre, Netze, Bungen, Reusen, Treiber, Setz- und Stellangeln, Hamen usw. sind verboten.

Pöddern ist in den Vereinsgewässern des VdS Geesthacht verboten.

Beim Angeln auf Hecht und Zander ist ein Raubfischvorfach (Stahl oder Kevelar) zu verwenden. Als Köder beim Raubfischangeln sind nur künstliche Köder, tote Köderfische oder Fischfetzen zugelassen.

Wollhandkrabben dürfen als Köder, in den geschlossenen Gewässern (TeiCHANlagen und Zweedorf) nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Senken von maximal 1m x 1m Größe ist zum Köderfang gestattet.

Die ausgelegten Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Angeln in den Vereins- und Verbandsgewässern folgende Geräte mitzuführen:

- a.) Unterfangskescher,
- b.) Lösezange oder Hakenlöser,
- c.) Maßband,
- d.) Rachensperrerr (beim Raubfischangeln),
- e.) Fischtöter oder Schlagholz,
- f.) Messer zum Schlachten,
- g.) Müllsack.

Das Anfüttern ist nur in der Elbe und im Geesthachter Hafen während des Angelns gestattet.

Für die Teichanlagen (Möhnsen, Elmenhorst, Wangelau) und das Gewässer Zweedorf des VdS Geesthacht besteht ein grundsätzliches Anfütterungsverbot.

5. Spinnangeln

Die Spinnangeln auf Raubfisch ist in der Elbe, Geesthachter Hafen, Zweedorf und in den Landesverbandsgewässern (ASV Hamburg) erlaubt.

An den Teichanlagen (Möhnsen, Elmenhorst und Wangelau) des VdS Geesthacht ist das Spinnfischen grundsätzlich verboten.

6. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist in allen Gewässern des VdS Geesthacht und in den Landesverbandsgewässern (ASV Hamburg) erlaubt. Das Angeln mit künstlichem Licht (Autoscheinwerfer usw.) ist nicht gestattet.

7. Eisangeln

Am Zweedorfer See ist das Eisangeln auf eigene Gefahr und Verantwortung gestattet. Während des Angelns und nach Beendigung des Angelns, sind die Eislöcher gut sichtbar zu kennzeichnen.

An den Teichanlagen (Möhnsen, Elmenhorst und Wangelau) des VdS Geesthacht besteht generell bei einer geschlossenen Eisdecke ein Angelverbot.

8. Gefangene Fische – Fangstatistik/ Erlaubniskarte

Vor Angelbeginn am Wasser ist das Datum und jeweilige Teich- oder Seekennung **mit Kugelschreiber** in die Fangstatistik einzutragen. (Mö – Möhnsen; Elm – Elmenhorst; Wa – Wangelau; Z – Zweedorf; ESH – Elbe/Schleswig-Holstein; ENS – Elbe/Niedersachsen; EHG – Elbe/Geesthachter Hafen).

Unter Berücksichtigung der Fangbegrenzung (s. Pkt.3) sind massige Fische:

- a.) Sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten.
- b.) Unverzüglich, d.h. vor dem erneuten Auswerfen der Angel mit Angabe in die Fangstatistik einzutragen.
- c.) Für das Töten von Aalen und Plattfischen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Der Aal und die Plattfische sind durch einen Genickschnitt, der das Rückenmark durchtrennt zu töten.
- d.) Die Fangstatistik/Erlaubniskarte zum Fischfang ist nur gültig mit Namen, Adresse und eigener Unterschrift des Mitgliedes, sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
- e.) Auch eine Nullmeldung ist in die Fangstatistik einzutragen.
- f.) Eine volle Fangstatistik kann während der Bürozeiten (Infotreffe siehe Terminkalender und jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 18:55 Uhr (vor der Vorstandssitzung), im Vereinshaus gegen ein neues Exemplar getauscht werden.
- g.) Die Fangstatistik ist jedes Jahr bis zum 31. Januar abzugeben.
- h.) Als Stichtag für die Abrechnung der Fangstatistik gilt der 31.12. des abgelaufenen Jahres.

Untermassige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig anzufassen, schonend vom Haken zu befreien und zurückzusetzen. Wenn der untermassige Fisch den Haken so tief geschluckt hat, dass ein Entfernen des Hakens ohne weitere Verletzung des Fisches nicht möglich ist, soll die Schnur so kurz wie möglich gekappt und der Fisch zurückgesetzt werden.

9. Verkauf gefangener Fische

Fische die in den Gewässern des VdS Geesthacht oder ASV Hamburg gefangen wurden, dürfen nicht verkauft werden.

10. Vereinanlagen und Boote

Das Betreten der ausgewiesenen Schongebiete in Zweedorf (die Inseln dürfen nicht betreten werden) und Wangelau Teich 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (siehe Schaukasten) ist laut Naturschutzgesetz § 52 II a verboten.

Mitgeführte Hunde sind vom Sportsfreund am Angelplatz zu halten.

Das Befahren unserer Teich- und Gewässeranlagen (Zweedorf) mit privaten Wasserfahrzeugen ist nur unseren Fischereikontrolleuren oder Gewässerwarten gestattet, die für ihre Kontrollen oder Hege und Pflege der Gewässer ein Boot benötigen. Die Verwendung von Modellbooten (Futterboote) zum Ausbringen der Angelmontagen oder das Anfüttern, ist nicht gestattet.

In der Elbe und im Geesthachter Hafen ist das Angeln nur für Mitglieder vom Boot aus erlaubt. Im, vom ASV Hamburg an gepachteten Elbstrom, der Dove Elbe und der Gose Elbe sind besondere Regelungen zu beachten, wenn vom Boot aus geangelt wird.

Angeln am neuen Elbe/Park: Kraftfahrzeuge dürfen nur mit einer Sondererlaubnis bis zum Parkplatz, hinter der ehemaligen Menzer Werft, gefahren werden.

11. Uferbetretungsrecht, Tore, Haftung

Das Angeln in unseren Gewässern sowie das Begehen der Ufer erfolgt auf eigene Gefahr. Fremde nicht eingefriedete Grundstücke dürfen nur unmittelbar am Uferrand begangen, bzw. zur Ausübung des Angelns betreten werden.

Der Schwinder Hafen darf nur nach dem Grasschnitt bis Hausnummer 38 beangelt werden.

Wer Schäden an den Gewässern oder Ufer verursacht, Angelgerät, insbesondere Schnüre, Haken, Köderdosen usw. hinterlässt oder ins Wasser wirft, ist für etwaige Schäden an Mensch und Tier strafrechtlich verantwortlich und zivilrechtlich schadenersatzpflichtig, nicht der Verein!

Wer Tore oder Gatter öffnet, um zu einem Angelgewässer zu gelangen, muß sie sofort wieder schließen.

12. Gäste/Gastangler

Gastkarten werden nur durch den vom Vorstand beauftragten Sportfreund des VdS Geesthacht oder durch Manni's Angelshop in Geesthacht, für die Elbe, Geesthachter Hafen und Zweedorf jeweils für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Person gegen Entrichtung einer Aufwandsentschädigung ausgestellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand beschlossen.

Gäste/Gastangler dürfen dem Vereinsgewässer Zweedorf mit 3 Ruten (Handangeln) und je 1 Haken angeln.

Kunstköder (Blinker, Wobbler oder Spinner) mit mehreren Drillingen, gelten als eine Anbißstelle.

Gäste/Gastangler erkennen mit der Unterschrift, den Auszug der Gewässerordnung und Verhaltensregeln des VdS Geesthacht von 1929 e.V. an.

Am Ende der Angelsaison ist die Gastkarte unter Kennzeichnung der Personalien und Eintragung des Datums, Fischart, Länge, Gewicht und Nullmeldung an den Vorstand zurückzugeben, Stichtag ist hierfür der 14.01. des folgenden Jahres.

Tageskarten müssen spätestens 3 Tage nach Gültigkeitsende zurück gegeben werden.

Wer diese Verpflichtung nicht nachkommt, bekommt im nächsten Jahr **keine** Gastkarte.

Verstöße führen zum Verlust und Einzug der Gastkarte.

Gäste/Gastangler ist das Angeln vom Boot aus in der Elbe, Geesthachter Hafen und Zweedorf verboten.

13. Umgang mit Verpächtern

Es versteht sich, dass wir den Verpächtern unserer Anpachtung gegenüber höflich und zuvorkommend auftreten. Die Verpächter entscheiden, ob ein Pachtvertrag verlängert wird oder nicht.

14. Verhalten am Wasser

Jedes Mitglied hat sich am Wasser so zu benehmen, dass das Ansehen des Vereins nicht mutwillig oder fahrlässig gefährdet wird. Jedes Lärmen und auffälliges Verhalten, sowie übermäßiger Alkoholenuss ist zu unterlassen.

Der Angelplatz ist sauber zu halten. Das Wegwerfen oder Liegenlassen jeglichen Abfalls wird als schwerwiegende Schädigung des Vereinsansehens gewertet. Das Gleiche gilt für unerlaubtes Beschneiden oder anderweitige Schädigung des Uferbewuchses. Abfall jeglicher Art ist mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

Baumaßnahmen, wie z.B. das Errichten von Stegen, Unterständen oder ähnlichem, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden. An den Ufersäumen die der Hamburger Grünflächenverordnung unterliegen, sind zum Schutz gegen Witterungseinflüsse nur Schirme, Schirme mit Überwurf oder offene Zelte ohne Boden erlaubt.

Offenes Feuer ist an Gewässern des VdS Geesthacht **strengstens** untersagt.

Das Schuppen und Ausnehmen der Fische ist am Gewässer verboten!

15. Verstöße gegen die Gewässerordnung

Wer gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung verstößt, kann gemäß § 5 Abs. 5b der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Anstatt auf Ausschluss, hat der Vorstand auch das Recht auf folgende Weise Verstöße zu ahnden

- a.) Zeitbegrenzte oder ganz Entziehung der Angelerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer
- b.) Verweis
- c.) Ableistung von zusätzlichen Arbeitsstunden
- d.) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

16. Arbeitsdienst

Jedes erwachsene ordentliche Mitglied, das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

Der Gewässerwart oder ersatzweise ein anderes vom Vorstand eingesetztes Mitglied leitet den Arbeitsdienst am Gewässer oder bei anderen Tätigkeiten, teilt den anwesenden Mitgliedern die mit dem 1. Gewässerwart abgesprochenen Arbeiten zu und beaufsichtigt den Arbeitsablauf.

Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten!!

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ersatzgebühr, werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Über die geleisteten Stunden ist Nachweis zu führen.

Mitglieder, die dem erweiterten Vorstand des VdS Geesthacht angehören, sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein vom Arbeitsdienst befreit.

Diese Gewässerordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 05.12.2016 verabschiedet und tritt nach der Jahreshauptversammlung 2017 in Kraft.

Geesthacht, den 08.12.2016

-Der Gesamtvorstand-